

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



|   |                      |  |
|---|----------------------|--|
| <b>Beschlussvorlage</b>   | <b>Vorlage-Nr:</b>   | <b>005/0038/2008</b>                         |
|   | <b>Erstelldatum:</b> | <b>öffentlich</b>                            |
|   | <b>Aktenzeichen:</b> | <b>03.06.2008</b>                            |
| <b>Änderung der Satzung zur Regelung der Sondernutzung und zur Erhebung der Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen vom 17.12.1985 (Sondernutzungssatzung);<br/>Alkoholverbot im öffentlichen Raum</b> |                      |  |
| <b>Referat für Stadtentwicklung und Bauen</b><br><b>Verfasser: Fr. Keck</b>   |                      |  |
| <b>Beratungsfolge</b>   | <b>12.06.2008</b>    | <b>Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss</b> |
|   | <b>23.06.2008</b>    | <b>Stadtrat</b>                              |

## Beschlussvorschlag:

I. In § 2 „Erlaubnispflicht“ der Sondernutzungssatzung wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Die Erlaubnis ist für das Verweilen zum Zwecke alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen zu versagen.“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

II. Folgender § 14 „Ordnungswidrigkeiten“ wird neu eingefügt:

„Nach Art. 66 Abs. 2 BayStrWG, Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO und § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. öffentliche Verkehrsflächen unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht, insbesondere in Fällen des § 2 Abs. 3, oder

2. den mit Sondernutzungen verbundenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.“

Der bisherige § 14 wird § 15, der bisherige § 15 wird § 16.

## Sachstandsbericht:

Die Polizeidirektion Amberg hat angeregt, in die Satzung zur Regelung der Sondernutzung und zur Erhebung der Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 17.12.1985 den Tatbestand des Aufenthaltes zum gemeinsamen Konsum von Alkohol außerhalb zugelassener Freischankflächen als Erlaubnisversagungsgrund mit aufzunehmen. Hintergrund sei eine Zunahme von Gewaltdelikten im Innenstadtbereich unter Alkoholeinfluss. Zu beobachten sei auch eine steigende Tendenz von Störungen wie beispielsweise mutwillige Sachbeschädigungen, körperliche Auseinandersetzungen oder Lärmbeschwerden verursacht durch Personen, die sich vor Gaststätten auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufhielten. Besonders betroffen seien die Fußgängerzone und die Bereiche Marktplatz, Georgenstraße, Malteserplatz, Schrankenplatz und Vilsstrasse.

Zur Ausgangslage ist zunächst festzustellen, dass die Stadt Amberg bereits Alkoholverbotzonen durch entsprechende Regelungen in der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004 und die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen vom 30.11.1999 festgelegt hat. Damit ist es sowohl in den öffentlichen Grünanlagen wie auch in den öffentlichen Kinderspielanlagen (Bolzplätze, Spielwiesen) verboten, Alkohol mitzubringen und sich zum Zwecke des Alkoholkonsums dort aufzuhalten.

Das bestehende gesetzliche Instrumentarium sieht auch für die Fälle des Niederlassens zum Alkoholgenuss auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Möglichkeiten der Abhilfe beispielsweise durch das Straßen- und Wegerecht sowie durch Polizei- und allgemeines Sicherheitsrecht vor.

Das Verweilen zum Zwecke alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen stellt eine Sondernutzung des Straßenraums dar, die den Gemeingebrauch beeinträchtigt und somit bereits jetzt auf der Grundlage des Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in Verbindung mit Art. 66 Abs. 2 BayStrWG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und ggf. mit Geldbuße geahndet werden kann. Eine Regelungslücke, die eine ortsrechtliche Bestimmung insoweit erforderlich machen würde, besteht demnach nicht. Kein Niederlassen und damit keine Sondernutzung ist nach der Rechtsprechung der Alkoholgenuss im Vorbeigehen. Im praktischen Vollzug können sich hier bei der Sachverhaltsermittlung und Beweisführung Abgrenzungsprobleme ergeben.

Neben den genannten Bestimmungen des Straßenrechts eröffnen auch die Art. 11, 16 Polizeiaufgabengesetz (PAG) die Möglichkeit, einen Platzverweis in den genannten Fällen auszusprechen, soweit wegen Störungen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

Nach Einschätzung der Polizeidirektion Amberg wäre die zusätzliche Aufnahme eines entsprechenden Erlaubnisversagungsgrunds in die Sondernutzungssatzung dennoch wünschenswert und würde die polizeiliche Arbeit erleichtern.

Umfragen bei anderen Städten (Ansbach, Fürth, Nürnberg, Regensburg, Schwandorf, Weiden) zeigen unterschiedliche Einschätzungen zur Akzeptanz und Effektivität einer entsprechenden Regelung in der Sondernutzungssatzung. Angeführt werden in diesem Zusammenhang u. a. immer wieder ein gewisser Verdrängungseffekt dieser Gruppen und eine Zunahme gesellschaftlicher Desintegrationsprozesse. Für viele der Betroffenen fungiere der öffentliche Raum als Treffpunkt und Ort für soziale Kontakte. Insoweit muss auch die Frage aufgeworfen werden, ob der Alkoholmissbrauch im öffentlichen Raum allein ordnungspolitisch bewältigt werden kann oder verstärkt präventives Handeln, z.B. durch den Einsatz von Streetworkern o. ä., angezeigt scheint.

Der Entwurf einer Änderungssatzung sowie eine Lesefassung der Sondernutzungssatzung sind der Anlage beigelegt.

---

Martina Dietrich, Baureferentin

**Anlagen:**

1. 1 Aufstellung der PI Amberg vom 24.04.2008
2. 1 Schreiben des Referates für Jugend, Senioren und Soziales vom 15.04.2008
3. 1 Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung – Entwurf 01 (Stand: 29.05.2008)
4. 1 Lesefassung der Sondernutzungssatzung – Entwurf 01 (Stand: 29.05.2008)